



# INFRASTRUKTURFÖRDERUNGSPROGRAMM

Verbesserung von Infrastrukturangeboten  
in Kleinst- und Kleinschigebieten

# Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinschigebieten

## *Förderungsrichtlinie*

### **1. Zielsetzung**

Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden unter Beachtung der Seilbahngrundsätze des Landes Tirol Verbesserungsmaßnahmen in Kleinst- und Kleinschigebieten gefördert, die deren Angebot und damit auch deren Wirtschaftlichkeit wesentlich verbessern. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die gegenständlichen Investitionen in solche Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der kommunalen bzw. regionalen Entwicklung getätigt werden.

Weiters soll mit diesen Verbesserungsmaßnahmen insbesondere der Zugang der Jugend zum Schisport im Allgemeinen erleichtert bzw. gesichert und damit auch der Schulsport und den Vereinssport gestärkt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden wesentliche Verbesserungsmaßnahmen in Kleinst- und Kleinschigebieten. Ein Kleinstschigebiet im Sinne dieser Richtlinie ist ein Schigebiet, das nach der Umsetzung der geplanten Maßnahme eine Beförderungskapazität von max. 5.000 Personen pro Stunde aufweist. Wird nach Umsetzung der geplanten Maßnahme eine Beförderungskapazität von bis zu 10.000 Personen pro Stunde erreicht, handelt es sich um ein Kleinschigebiet im Sinne dieser Richtlinie. Reine Erneuerungs-/Ersatzinvestitionen können nur in Kleinstschigebieten gefördert werden. Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist eine damit einhergehende Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Ausgeschlossen ist die Förderung von Vorhaben, die dem Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005, LGBL. Nr.10/2005 bzw. LGBL. Nr. 63/2011 widersprechen.

### **3. Förderungsnehmer**

Förderungsnehmer können sowohl Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände, Vereine als auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen mit einschlägigen rechtlichen Genehmigungen sein.

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen gewährt. Dabei ist folgendes Förderungsausmaß möglich.

### 4.1. Kleinstschigebiete:

Erfüllt ein Kleinstschigebiet die Kriterien von Pkt. 9 dieser Richtlinie, beträgt die Landesförderung max. 50% der förderbaren Kosten. Dieser Förderungssatz kann nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und abhängig von der Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens bzw. der Finanzkraft der maßgeblich beteiligten Gemeinden bzw. Tourismusverbände variieren.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 20.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist pro Projekt und Kalenderjahr mit € 1 Mio. begrenzt.

Erfüllt ein Kleinstschigebiet (Beförderungskapazität von max. 5.000 Personen pro Stunde) die Kriterien von Pkt. 9 nicht, beträgt die Landesförderung max. 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen und max. 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen.

### 4.2. Kleinschigebiete:

Die Landesförderung beträgt max. 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen und max. 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 200.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist pro Projekt und Kalenderjahr mit € 2,5 Mio. begrenzt.

Die Abgrenzung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erfolgt im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

## 5. Förderbare Kosten:

Förderbar sind

- Liftanlagen
- Gebäude (exklusive Verkaufs- und Gastronomieflächen)
- Beschneiungsanlagen samt Speicherteich
- Anlagen zur Gewährleistung der Sicherheit
- Pistenkorrekturen und die sinnvolle Erweiterung von bestehenden Pisten
- bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen zur Errichtung eines Funparks und sonstiger Winterattraktionen (z.B. Rodelbahnen)
- elektronische Zutrittskontrollsysteme (Hard- und Software)
- Flutlichtanlagen (Pisten und Rodelbahnen)
- bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen in Verbindung mit Erlebnisinszenierungen für die Attraktivierung des Sommerbetriebes (z.B. Bikeparks, etc.)
- Errichtung neuer und Adaptierung von bestehenden Parkplätzen, in für den Liftbetrieb erforderlichem Ausmaß

- Pistenfahrzeuge

Planungskosten können bis max. 10% der anrechenbaren Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Es können auch gebrauchte Anlagegüter mit einer entsprechend langen Restnutzungsdauer für eine Förderung berücksichtigt werden.

Nicht förderbar sind Investitionen für die Errichtung von Schischulen und Schiverleihen, Betriebsmittel sowie Eigenleistungen und Verkaufs- und Gastronomieflächen.

Reine Erneuerungs-/Ersatzinvestitionen können nur in Kleinstschigebieten gefördert werden.

## 6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Das jeweilige Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular vor Projekt-/Investitionsbeginn beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, einzubringen. Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
  - detaillierte Projektbeschreibung
  - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Vergleichsangebote/Preisspiegel bei Ausschreibung
  - Finanzierungsplan samt verbindliche Zusagen bei Fremdfinanzierungsanteilen
  - notwendige rechtliche Genehmigungen (z.B. Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem Seilbahngesetz, naturschutz-, wasser- und forstrechtliche Genehmigung, Genehmigung nach dem Veranstaltungsgesetz, etc.)
  - aufrechte seilbahnbehördliche Bewilligung lautend auf den Förderwerber und den Investitionsstandort
  - sämtliche Planunterlagen
  - Stellungnahme der Standortgemeinde über die örtliche und regionale Bedeutung der Liftanlage
- (2) Darüber hinaus kann das Sachgebiet Wirtschaftsförderung im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (5) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

## 7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung, kann im jeweiligen Fördervertrag jedoch individuell auch länger sein. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

## 8. Rahmenrichtlinie

Die übrigen nicht in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

## 9. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Förderungen für Investitionen in Schigebieten mit rein lokalem Interesse, die wie folgt definiert sind, stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 107, Abs. 1 AEUV dar:

- Schigebiete, die drei oder weniger Lifte mit einer Gesamtlänge von max. drei Kilometern haben ODER
- Schigebiete, in denen es mehr als drei Lifte gibt, aber deren Bettenanzahl 2000 oder weniger beträgt und in denen die Anzahl der verkauften Wochenschipässe im Mittel der vorangegangenen drei Jahre nicht mehr als 15% der insgesamt verkauften Schipässe beträgt.

Erfüllt ein Schigebiet diese Kriterien nicht, erfolgt die Förderung gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1).

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

## **10. Kumulierung**

Für Förderungen, die nach Pkt. 4.2. für Investitionen in Kleinschigebieten gewährt werden, gilt folgende Kumulierungsregelung:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfeshöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfeshöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

## **11. Publizitätsvorschriften**

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

## **12. Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **13. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 1.7.2014. in Kraft und gilt bis 30.6.2021; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2020 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung eingelangt sein.